

Förderung von Filminstitutionen

Informationsblatt (Stand: Juli 2019)

Die Filmabteilung im Bundeskanzleramt fördert die Jahrestätigkeit von Filminstitutionen. Die Förderung deckt sowohl deren Vermittlungstätigkeit als auch Druckkosten ab.

Inhaltliche Kriterien

Institutionen, die zur Förderung empfohlen werden,

- vermitteln bzw. archivieren das österreichische Filmschaffen kontinuierlich, adäquat und in wesentlichem Ausmaß,
- fokussieren auf hohes künstlerisches Niveau und sind nicht primär kommerziell ausgerichtet,
- zeichnen sich durch Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit im Sinne der Zielgruppeneignung und eine für die Durchführung der Vorhaben geeignete fachliche Qualifikation der Ausführenden aus und
- werden durch Gebietskörperschaften auf Gemeinde- bzw. Landesebene gefördert.

Formale Kriterien

- Antragsberechtigt sind juristische Personen oder im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften mit einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich.
- Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.
- Anträge müssen rechtzeitig eingereicht werden (siehe Punkt „Einreichfristen“).

Antragstellung

Die aktuellen Richtlinien des Bundeskanzleramtes zur Filmförderung sind integrierender Bestandteil jedes Förderungsantrages. Zur Antragstellung reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

1. Antragsformular

Verwendung des vollständig ausgefüllten Förderungsantrags mit den Unterschriften der zeichnungsbefugten Personen gemäß Vereinsregisterauszug bzw. Firmenbuchauszug

2. Beschreibung der Vorhaben

ausführliche Beschreibung der einzelnen geplanten Projekte (Programme oder sonstige Vorhaben) während des betreffenden Jahres inklusive einer Übersichtsaufstellung; bei Publikationen/Katalogen: Angaben zu Verlag, Herausgeberinnen/Herausgeber, Autorinnen/Autoren, Auflagenhöhe

3. Jahresrückblick

- a) wertendes Resümee zu den durchgeführten Projekten/Veranstaltungen des Vorjahres und ggf. Informationen zur Auslastung
- b) optional: Drucksorten, max. 2-3 Exemplare

4. Kalkulation

detaillierter Kostenplan zum gesamten Jahresbetrieb

5. Finanzierungsplan

Anführung aller beantragten bzw. zugesagten Mittel anderer (öffentlicher) Stellen, Sponsorenbeiträge, Eigenmittel und Eigenleistungen; inhaltlich konsistent zum Antragsformular

6. Aufstellung der Förderungen der öffentlichen Hand

der letzten fünf Jahre (EU, Bund, Länder, Gemeinden)

7. Angaben zur Antragstellerin

aktueller Firmenbuchauszug/Vereinsregisterauszug, Vereinsstatuten, Mitgliederzahl, Höhe der Mitgliedsbeiträge

8. Jahresabschluss

Rechnungsabschluss des Vorjahres

Alle Papier-Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung, im DIN-A4-Hochformat, nicht gebunden und einseitig bedruckt an folgende Adresse zu richten:

Bundeskanzleramt Österreich
Abteilung II/3 - Film
Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Elektronische Unterlagen sind per E-Mail an if@bka.gv.at zu übermitteln.

Einreichfristen

Die jährliche Einreichfrist endet am **15. November**.

Fällt der Einreichtermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, gilt der Werktag davor als Abgabetermin. Anträge (inklusive sämtlicher Unterlagen, auch der elektronischen) müssen zu diesen Terminen bis spätestens 17 Uhr in der Filmabteilung vorliegen. Das Datum des Poststempels gilt ausdrücklich nicht.

Der Antrag gilt als nicht eingebracht, wenn die Unterlagen nach dem jeweiligen Termin eintreffen oder unvollständig sind. Die Antragsunterlagen werden nicht retourniert. Für Originale wird keine Haftung übernommen.

Finanzierung

Die Förderung ist eine Teilfinanzierung der Jahrestätigkeit. Auf eine ausgewogene und realistische Finanzierung aus öffentlichen (EU, Bund, Länder, Gemeinden) und privaten Mitteln ist zu achten.

Vergabe

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt bei der zuständigen Bundesministerin bzw. beim zuständigen Bundesminister.

Verwendung der Fördermittel

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt nach den Bestimmungen in Punkt 8 der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundeskanzleramt.

Bei geförderten Projekten muss in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch die Verwendung des Logos der Filmabteilung hingewiesen werden. Das Logo kann bei if@bka.gv.at angefordert werden.

Nach Projektende ist der Filmabteilung jeweils ein Exemplar der produzierten Drucksorten zu übermitteln.

Rückfragehinweis

Bundeskanzleramt Österreich
Sektion II – Kunst und Kultur
Abteilung II/3 – Film
Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Mag. Stefan Hahn, MBA
Telefon: +43 1 531 15-206882
E-Mail: stefan.hahn@bka.gv.at
Internet: www.bundeskanzleramt.gv.at/kunst-und-kultur